

Tours-Überarbeitung 4 (deu)

VOLLMACHT, DASS DER EHEMANN EINE ANGELEGENHEIT SEINER GATTIN VERFOLGE¹

Alte Sitte und Römisches Gesetz erklären als Autorität, dass jeder, *der eine Angelegenheit seiner Gattin verfolgt, obgleich er der Ehemann sein mag, nichts tun soll außer dem, was ihm jene durch eine Vollmacht zur Ausführung anvertraut haben mag*², daher also ich in Gottes Namen die Soundso, Tochter des Soundso, an Dich, oh mein allersüßester Gatte Soundso.

Da mich die Schlichtheit beherrscht, dass ich in keinster Weise in der Lage bin, meine Angelegenheiten und Rechtssachen zu betreiben, bitte ich Dich, oh mein liebster Mann namens Soundso, und ersuche deine Liebe darum, damit Du alle meinen Angelegenheiten und Rechtssachen, wohin auch immer Du gehst, an Dich ziehen kannst³. Das heißt, Du sollst sie sowohl in den Gauen Soundso und Soundso⁴ als auch in den Städten Soundso und Soundso und in den folgenden Dörfern ...⁵ sowie vor den Pfalzgrafen⁶ oder den umherziehenden Abgesandten⁷ und sämtlichen Amtsträgern aller Gerichte, an Dich ziehen können, wohin auch immer Du kommst. Du sollst in allen Belangen die Macht haben, um gerichtlich zu verfolgen, zu verhandeln und gegen [jeden] zu klagen⁸, den Du willst. Und was auch immer von Dir entschieden werden wird, soll durch mich gültig und anerkannt sein.

Und damit diese Sache noch beständiger sei, gefiel mir dies, dass sie von meiner Hand ...⁹

¹ Es handelt sich um eine überarbeitete Fassung von Tours 20. Sowohl die Arenga als auch der Beginn wurden beibehalten, der eigentliche Inhalt des *mandatum* weicht dagegen ab. Regelungen zur Stellvertretung finden sich ausschließlich im römischen Recht. In diesem war die Stellvertretung seit der Spätantike weitgehend an die Erteilung eines gerichtlich registrierten, oft schriftlich gegebenen Mandats gebunden und konnte sowohl in nur sehr begrenzten Umfang als auch sehr umfassend erteilt werden. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.

² *Breviarium Alarici II*, 12,4 Interpretatio: *Qui uxoris suae negotium fuerit prosecutus, quamvis maritus sit, nihil aliud agat, nisi quod ei agendum per mandatum illa commiserit.*

³ Vgl. dazu *Breviarium Alarici II*, 16,3 Interpretatio (*Maioribus vero mulieribus, pro fragilitate sexus in multis rebus, quas per ignorantiam praetermiserint, sicut lex ipsa loquitur, iubet esse consultum; [...] Et si in difficilioribus causis ius vel leges nescientes, mandati chartulam pro negotiis suis forte subscripserint, ut earum, cui mandaverint, negotium exsequatur...*) wonach Frauen, die ihr Rechtswissen als unzulänglich empfanden, jemanden per Mandat zur Führung ihrer Rechtsgeschäfte beauftragen sollten. Das römische Recht sah Frauen mit Erreichen der Volljährigkeit eigentlich als voll geschäftsfähig an, räumte diesen jedoch mit Sonderrechten wie diesen speziellen Schutz ein. Vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 119f.

⁴ Die Form *illos* ist bereits Plural; möglicherweise wurde hier die (gekürzte?) Anonymisierung im Lauf der Überlieferung nicht richtig aufgelöst.

⁵ Die Form *illos* ist Plural; es nicht klar, um wie viele *vici* es geht.

⁶ Der fränkische *comes palatinus* scheint seine Wurzeln im spätantiken *comes domesticorum* zu haben. Die frühesten Belege des *comes palatinus* verweisen auf das späte 6. Jahrhundert. Das genaue Aufgabenfeld des *comes palatinus* am Königshof wird aus den Quellen nicht deutlich; jedoch scheint er eine führende Stellung eingenommen und den Vorsitz am Königsgericht geführt zu haben. Unter Ludwig dem Frommen scheint es erstmals mehrere Pfalzgrafen parallel gegeben zu haben, die nunmehr auch missatische Funktionen übernehmen konnten. Aus diesen scheint sich im 10. Jahrhundert das ottonische Pfalzgrafenamnt entwickelt zu haben. Vgl. F. Staab, *Palatinum*, S. 58; Ph. Depreux, *Rôle*; Ch. Paulus, *Pfalzgrafenamnt*, S. 64-161; R.

Deutinger, Königsherrschaft, S. 178-187.

⁷ Als *missi* konnten merowingische Könige grundsätzlich jede am Hof verfügbare Person mit Sonderaufträgen unterschiedlichster Natur (daher auch die Bezeichnung als *missi ad hoc*) entsenden. Gegen Ende des 8. Jahrhunderts scheint unter den karolingischen Herrschern eine Verdichtung zu einem regelrechten System von Königsboten stattgefunden zu haben. Diese *missi dominici* traten als persönliche Abgesandte des Königs in zunehmend fixierten Einsatzgebieten auf und rekrutierten sich zumeist aus den regionalen Machthabern. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehörten die Kontrolle der lokalen Amtsträger sowie die Übernahme von Funktionen in Militär, Verwaltung und Rechtsprechung. Vgl. dazu K.-F. Werner, *Missus*, S. 195-202; J. Hannig, *Pauperiores vassi*, insb. S. 341-363; J. Hannig, *Zentrale Kontrolle*; J. Hannig, *Funktion*.

⁸ *Ad prosequendi, rationandi, interpellandi* steht hier für *ad prosequendum, rationandum, interpellandum* (Romanismus)

⁹ Der Rest des Dokuments ist nicht erhalten.

